



# Neue Entwicklungen im Düngerecht – Was kommt auf die Betriebe zu?

Dr. Jons Eisele

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen



# Weiterentwicklung Düngerecht

1. Düngerecht – *Warum gibt es Änderungsbedarf?*
2. Übersicht über neue Regelungen: *Düngeverordnung, Wirtschaftsdünger*
3. Düngeverordnung: *Was wird sich ändern?*
4. Überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung: *Umsetzung der Landesverordnung (WDüngNachwV)*
5. Ausblick: *Zeitplan für die Umsetzung der geplanten Änderungen*





# **1. Düngerecht - Warum gibt es Änderungsbedarf?**



## → *(Nicht)Erreichung von Umweltzielen*

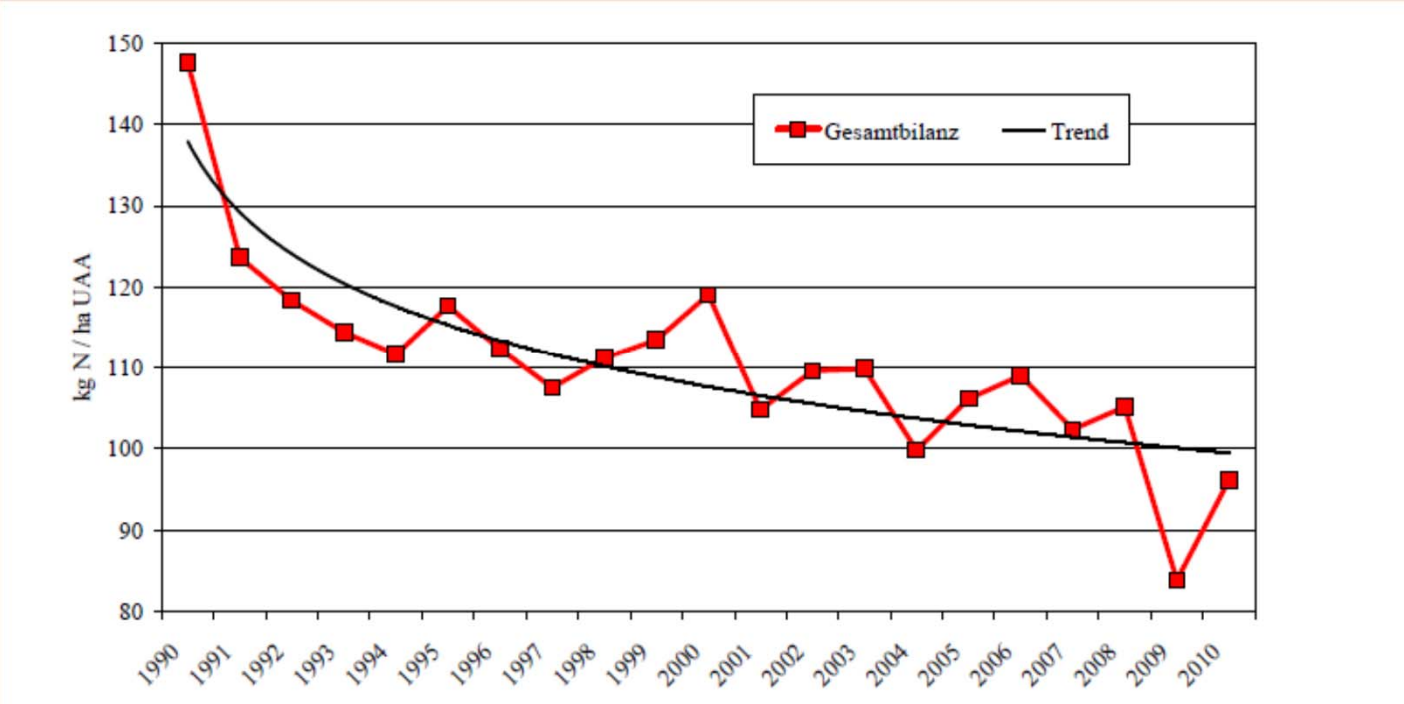
Nachhaltigkeitsstrategie D:

- N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010



### Entwicklung des jährlichen N-Saldos der Gesamtbilanz für Deutschland in kg N/ha LF

(Quelle: Evaluierungsbericht Düngeverordnung vTI 2012)





## → *(Nicht)erreichung von Umweltzielen*

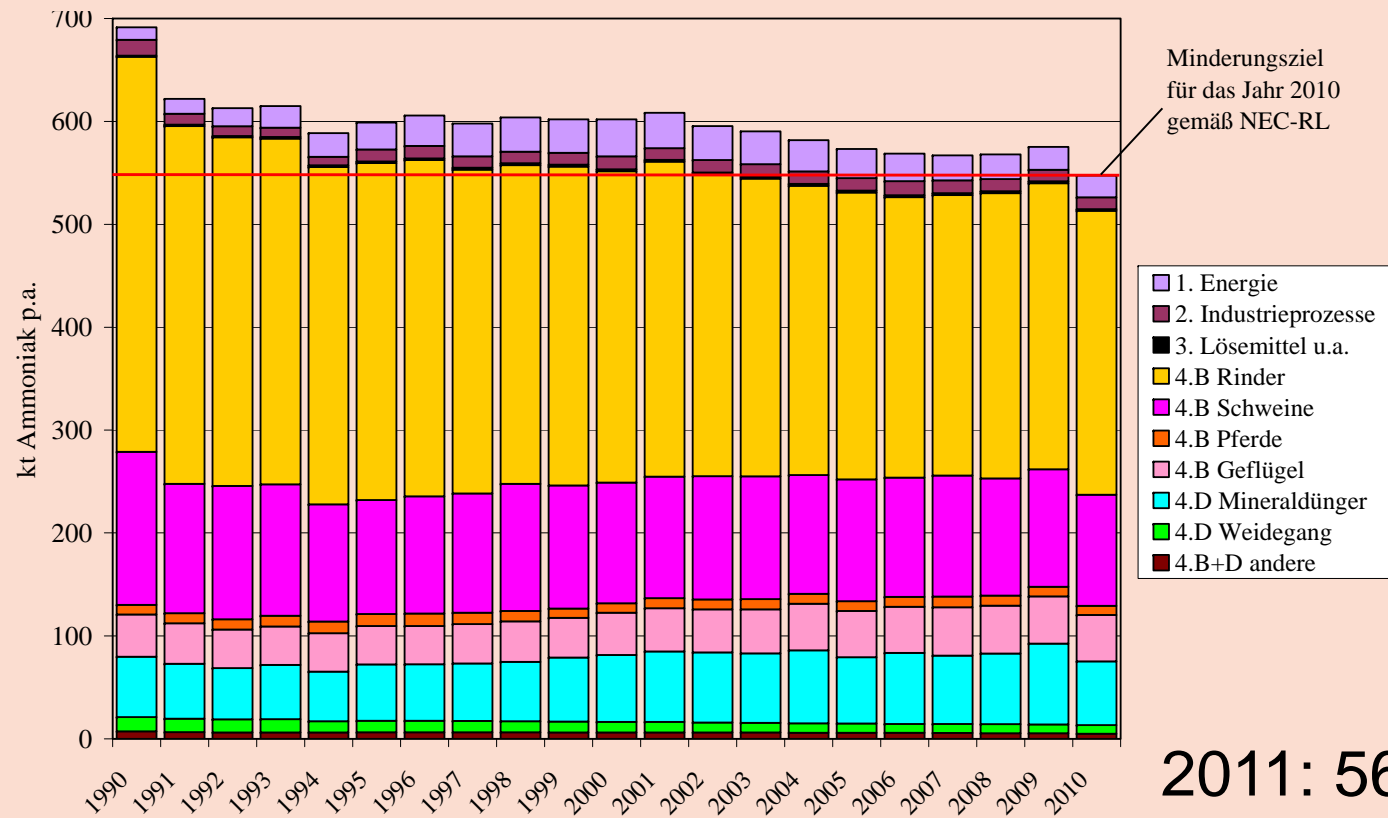
- N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010

- **NEC-Richtlinie:**

NH<sub>3</sub>-Reduktion auf 550 kt bis 2010



### Entwicklung der NH<sub>3</sub>-Emissionen in kt in Deutschland seit 1990 nach Quellgruppen



Quelle: Bericht zur Evaluierung der Düngeverordnung (TI) auf Basis von Haenel et al. (2012) und UBA (2011).



## → *(Nicht)erreichung von Umweltzielen*

- N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010
- NH<sub>3</sub>-Reduktion auf 550 kt bis 2010
- **Wasserrahmenrichtlinie/Nitratrichtlinie**
  - guter ökologischer/chemischer Zustand Gewässer bis 2015
  - 50 mg Nitrat im Grundwasser





## Anlass für aktuelle Novellierung der Düngeverordnung:

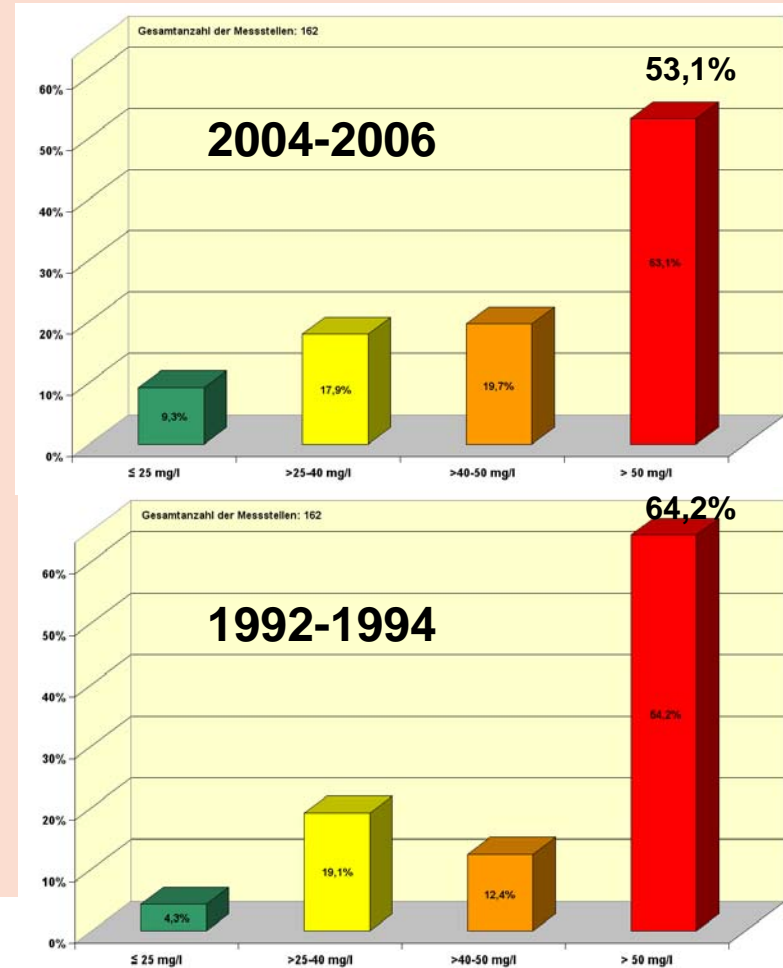
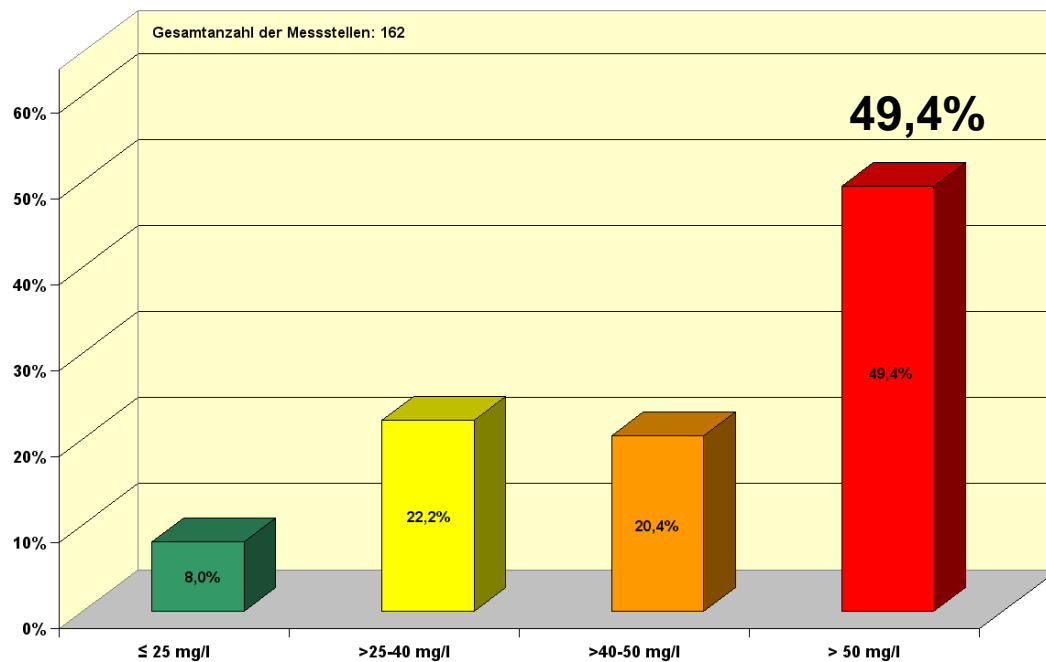
- Nitratrichtlinie: Überprüfung Aktionsprogramm (Art. 5 (7)):

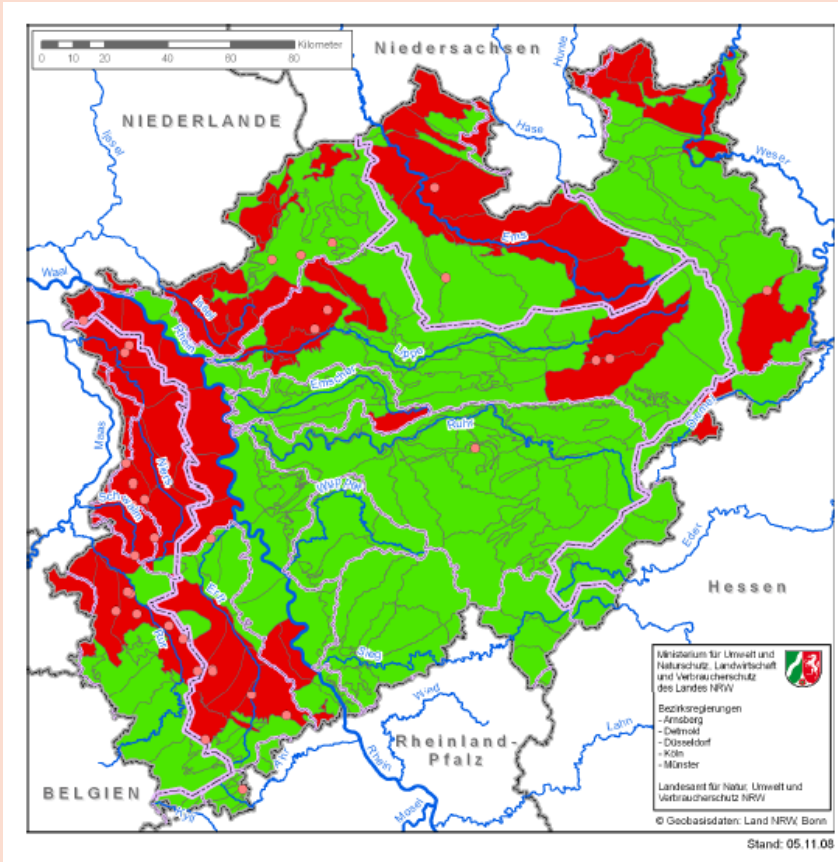
Mindestens alle 4 Jahre überprüfen die Mitgliedstaaten ihre Aktionsprogramme und schreiben sie, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen nach Art. 5 fort. Sie unterrichten die Kommission von allen Änderungen der Aktionsprogramme.



## Häufigkeitsverteilung der mittleren Nitratgehalte im Zeitraum 2008 bis 2010 ( Belastungsmessnetz)

(Quelle: Nitratbericht D 2012)



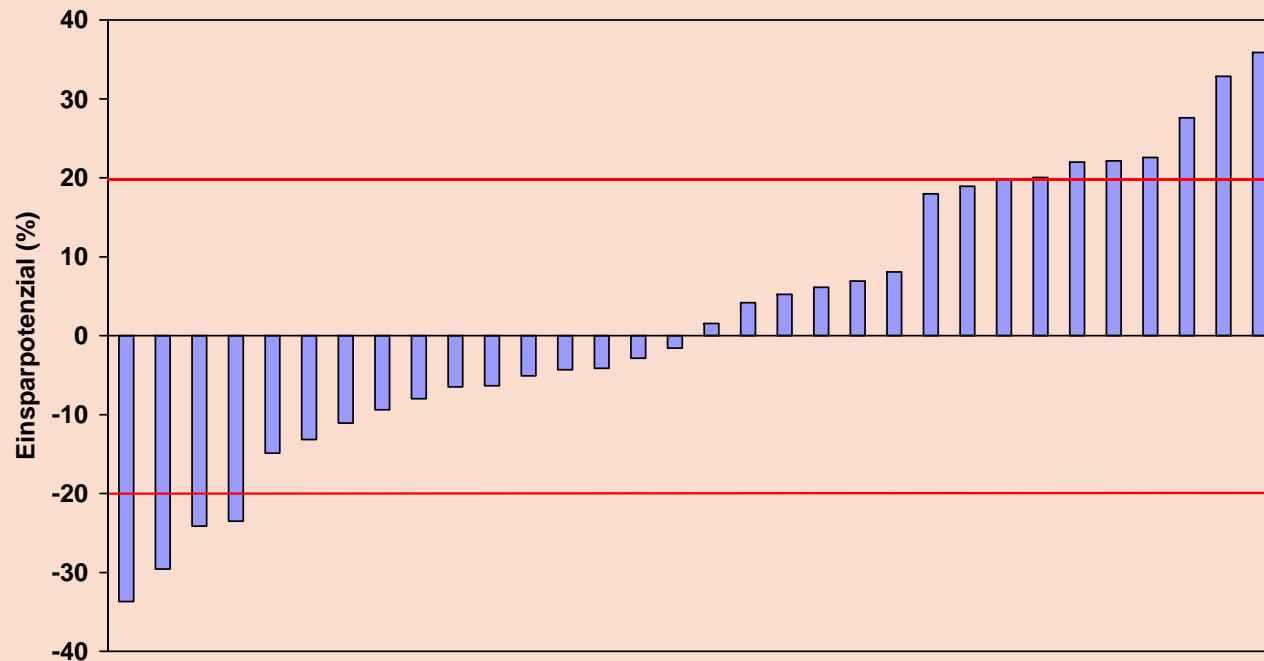


Chemischer Zustand Grundwasserkörper  
NRW: Nitrat aus diffusen Quellen



# Potenzial Düngung: Beiträge zur Erreichung von Umweltzielen

Einsparpotenzial in % vom Düngbedarf  
(Mittel aus 2004 und 2005)



Quelle: Abschlussbericht BON-Betriebe, LWK NRW 2005



## Weitere Gründe für Novellierungsbedarf:

- Konzentration der Viehhaltung – Zunahme überbetrieblicher Verwertung
- Wirtschaftsdüngerimporte aus NL und B
- Zunahme Biogasanlagen v.a. in Veredlungsgebieten, zusätzlicher N-Import



## **2. Übersicht über neue Regelungen**



## 2. Übersicht über (geplante) neue Regelungen

- Novellierung der Düngeverordnung (gepl. 2014)
- Wegfall Derogationsregelung (ab 2014)
- Umsetzung der Wirtschaftsdüngerverordnung (seit 2012)
- Umsetzung der WDüngNachwV NRW (ab 2013/2014)
- Erlass zur Herbsdüngung (seit 2012)



### **3. Düngeverordnung: *Was wird sich ändern?***





## Novelle der Düngeverordnung: Evaluierung 2011/12

- Die BLAG: Vertreter aus BMELV, BMU, UBA, Agrarressorts der Länder BW, BY, HE, NI, NW, ST, SH, TH;  
Experten aus BY, MV, NI, ST sowie aus JKI und vTI
- Analyse des Ist-Zustands, Forderungen Dritter
- Ableitung von Handlungsbedarf
- Definition von „Prüfalternativen“
- → Prüfung: Wirkung auf Nährstoffversorgung der Pflanzen, auf Betriebe, Regionen, Umwelt, Vollzugsfragen, Bezug zu anderen Regelungen



## **Weitere Vorschläge zur Novellierung Düngeverordnung:**

### **vdLUFA, LAWA, wiss. Beiräte für Düngungsfragen u. Agrarpolitik/SRU**

- Ausdehnung Sperrzeiten Herbst und Lagerkapazitäten (9 Monate),
- Verpflichtung zu verlustarmer Ausbringung (bodennah – Injektion),
- Konkretisierung absoluter Ausbringverbote,
- Höhere Anrechnung organischer Dünger/Verlustwerte,
- Einbeziehung Gärreste/org. Dünger in 170kg-Grenze,
- Ausgeglichene P-Bilanz auf Böden in Versorgungsstufe C (D,E)
- Hoftorbilanz; verpflichtende Vorgaben bei Nichteinhaltung von Bilanzsalden, Sanktionierung bei Nichtbefolgen,
- Aufzeichnung Düngebedarfsermittlung; einheitliche Berechnung
- Zentrale Erfassung Nährstoffvergleiche



# **Vorschläge der Evaluierungs-AG im Einzelnen:**



# 1. Düngebedarfsermittlung

- 1.1 Düngebedarfsermittlung nach bundesweit einheitlicher Methodik, verpflichtende Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für N und P auf Ebene der Bewirtschaftungseinheiten
- Bundesweit einheitliche Gesamtsollwerte für N bei vergleichbaren Standortbedingungen und mittlerem Ertragsniveau; Anpassung der GSW in Abhängigkeit vom Ertragsniveau
  - Berücksichtigung der standort- und jahresspezifischen Einflüsse durch einen definierten, bundesweit abgestimmten Satz an Korrekturfaktoren
- Betriebsspezifische N-Obergrenze, Abweichungen in der Düngung müssen begründet werden.



## 2. Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur

Organische und organisch-mineralische Dünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N dürfen nach Ernte der Hauptkultur auf Ackerland nicht ausgebracht werden.

- Ausnahmen: bis 30.9. auf Raps + Zwischenfrüchte (bis 15.09. gesät), Feldgras, das im Frühjahr etabliert war
- Nennung der betroffenen Düngemittel: flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelkot und –mist, flüssige und feste Gärreste, Separate aus Gülle oder Gärresten, sonstige flüssige organische und organisch-mineralische Dünger
- Ausnahmen: Mineraldünger (bisherige Sperrfrist) und Festmist von Huf- und Klautieren (keine Sperrfrist)
- Lagerdauer erweitern (auch für Biogasanlagen, gewerbl. Betriebe):
  - > als längster Zeitraum mit Aufbringungsverboten,
  - > 6 Monate
  - > 9 Monate bei flächenlosen Betrieben



### 3. Emissionsarme Ausbringtechnik

- Aufbringung nur noch direkt auf oder in den Boden (Schleppschlauch, -schuh, Injektion).
- Anforderungen an Verteil- und Dosiergenauigkeit, Grenzstreueinrichtung für Mineraldüngersteuer
- Lange Übergangsfristen (2020)
- Einarbeitungszeit maximal 4 h



## 4. Nährstoffvergleich

### 4.1 Einführung einer plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz

- Methode der LfL Bayern für Futterbaubetriebe

### 4.2 Kein P-Überschuss in Versorgungsstufe D und E

- Gehalt der Böden im gewogenen Mittel eines Betriebes
- Stufe C: bis 20 kg, Stufen A+B bis 60 kg  $P_2O_5$ /ha



## 5. Bilanzierung: N-Salden

- N-Saldo 60 kg im 3-Jahresmittel, Verlustanrechnung beibehalten außer
- Verlustanrechnung Weidehaltung 75% → 40% (Rinder) bzw. 50% (Schafe, Pferde),
- Verluste Gemüse: 60 kg, Berücksichtigung Flächentausch,
- Einheitlicher Vollzug bei Überschreitung N-Salden → Beratungspflicht, ggf. Anordnung von Änderungen





## 6. Ausbringungsobergrenzen

### 6.1 Anwendung der 170-kg-N-Obergrenze auf alle organischen Düngemittel

- *Einbeziehung u.a. der Gärreste pflanzlicher Herkunft*
- *für Kompost / Klärschlamm Anrechnung über 3 Jahre*

### 6.2 Derogationsregelung

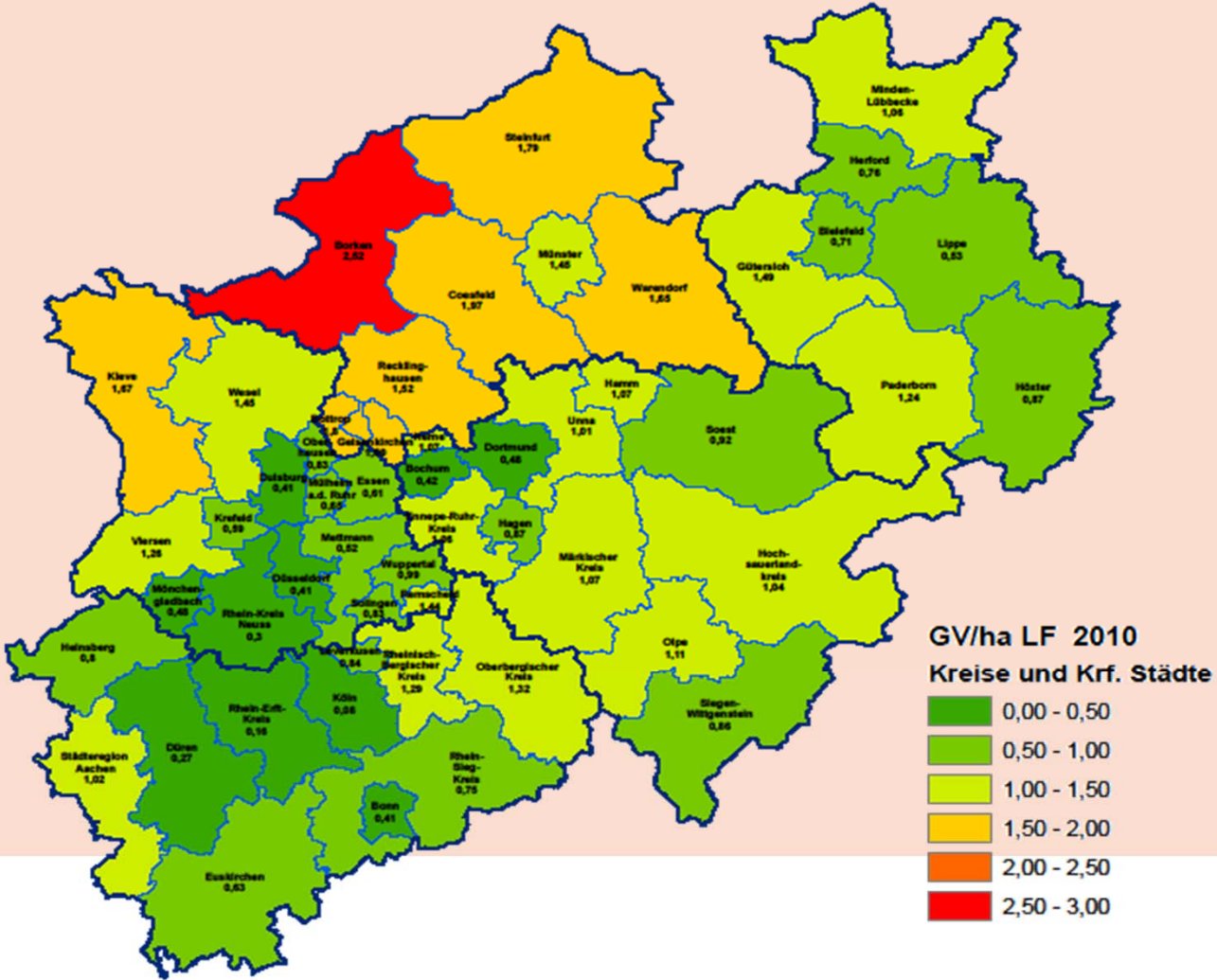
- *würde an Bedeutung gewinnen (z.B. bei Umsetzung der Option 6.1)*
- **Endet 2013, Fortführung nach Novellierung ungewiss**



## **4. Überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung: *Umsetzung der Landesverordnung (WDüngNachwV)***



# Verteilung und Dichte der Viehhaltung in NRW

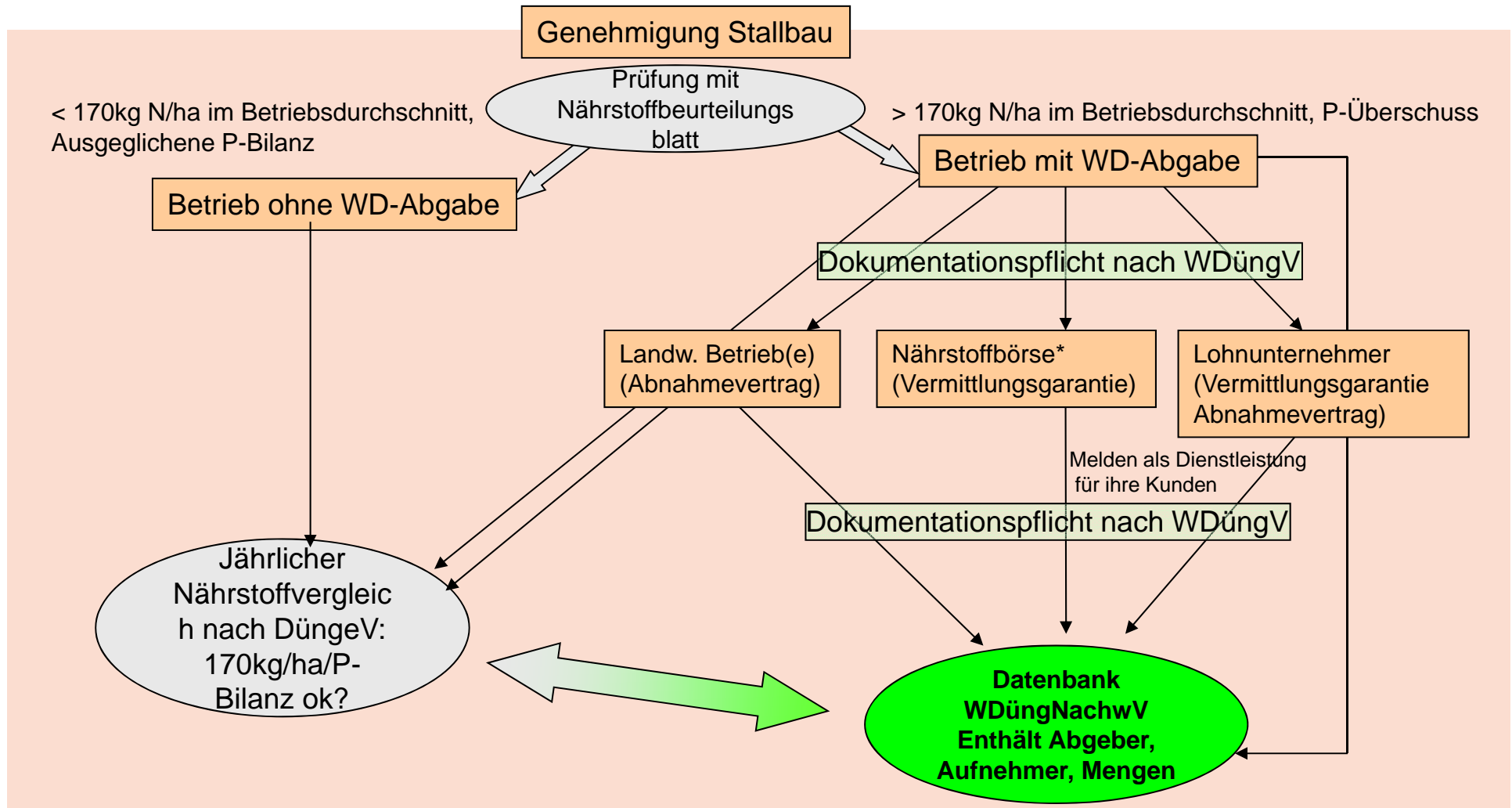




# Überbetrieblicher Nährstoffausgleich: Rechtliche Regelungen zur Wirtschaftsdüngerverbringung

Ziel:

- Sicherstellung der Anforderungen des Düngerechts auch bei überbetrieblicher Verwertung, d.h.
- Berücksichtigung aufgenommener Mengen im Nährstoffvergleich, beim Düngebedarf, bei 170kg-Grenze im aufnehmenden Betrieb, Einhaltung Sperrfrist.
- Nachvollziehbarkeit von Abgabeverpflichtungen i.R. von Genehmigungsverfahren



\*:für jeden als Aufnehmer registrierten Betrieb wird maximale Aufnahmemenge mit Nährstoffbeurteilungsblatt gerechnet; jede Lieferung wird erfasst und auf dieses Kontingent angerechnet; Überlieferung wird so ausgeschlossen. Betriebe müssen Änderungen bzgl. Nährstoffaufnahmekapazität (Flächen-, Anbau-, Viehbestandsänderungen) sofort mitteilen. System wird durch Behörde geprüft.



## Überbetrieblicher Nährstoffausgleich: Rechtliche Regelungen zur Wirtschaftsdüngerverbringung

1. Verordnung zum Inverkehrbringen und Verbleiben von  
Wirtschaftsdünger („VerbleibV“);  
bundesweit

→ **Umsetzung online-Meldungen/Mitteilungen  
seit Anfang 2011**

→ Bescheinigung, Registrierung aller Abgeber,  
Wirtschaftsdünger (WD) aus anderen Ländern (Bundesländer,  
Anbaugebietstaaten) aufgenommen werden

2. Verordnung zum Nachweis über den Verbleib von  
Wirtschaftsdünger (WDüngNachwV NRW)

→ jährliche Meldepflicht für alle Abgeber, Empfänger; auch  
für Beförderer/Zwischenhändler

→ Datenbank zur Erfassung von Abgabestromen, Kontrolle  
Abgeber (Beförderer) → Aufnehmer

**Umsetzung online-Meldungen seit Nov.  
2013**



## **WDüngNachwV (Landesverordnung NW) – Umsetzung in NRW**

1. Meldepflicht für alle Abgeber von Wirtschaftsdünger bis 31.3. für Vorjahr
2. Erfassung der Meldungen in Datenbank
3. Übersicht über Lieferungen, Nährstoffströme
4. Zuordnung Abgeber-(Beförderer)-Aufnehmer
5. Grundlage für Kontrolle DüV bei überbetrieblicher Verwertung
6. Seit Mai 2012 in Kraft, erstmalige Meldung spätestens zum 31.3. 2014 für 2013



# **Erlass zur Herbsdüngung seit 2012**





## Regelungen der Düngeverordnung (2):

### § 4 (6)

Auf Ackerland dürfen nach Ernte der letzten Hauptfrucht vor Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur

1. zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten **bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfs** an Stickstoff der Kultur oder
2. als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh,

jedoch insgesamt nicht mehr als 40 kg Ammonium-N oder 80 kg Gesamt-N je Hektar ausgebracht werden



## **Kein N-Düngebedarf im Herbst besteht bei:**

1. Winterweizen nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Leguminosen
2. Getreide nach Silomais
3. Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben

Wegen des fehlenden aktuellen N-Düngebedarfs stellt die N-Düngung unter diesen Bedingungen einen Verstoß gegen § 4 Abs. 6 der DüV und einen CC-Verstoß (Prämienkürzung) dar.

(Erlass des MKULNV vom 19.03.2012)

- ➔ Keine Änderung der bestehenden Rechtslage!
- ➔ Richtet sich an zuständige Behörde zur fachgerechten Beurteilung Düngebedarf



## 4. Ausblick: Weitere Schritte zur Umsetzung

1. BMELV und Länder arbeiten an Entwurf auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse,
2. Entwurf für Ressortabstimmung für Ende 2013 erwartet,
3. Parallel Diskussion mit EU-KOM; Vertragsverletzungsverfahren angedroht,
4. Verlängerung Derogation kann erst nach Änderung AP beantragt werden; Derogation endet 2013,
5. Für bestimmte Anpassungen (Erweiterung 170kg-Grenze) ist erst Änderung Düngegesetz notwendig.
6. Erster Meldetermin WDüngNachwV: 31.3.2014 für 2013

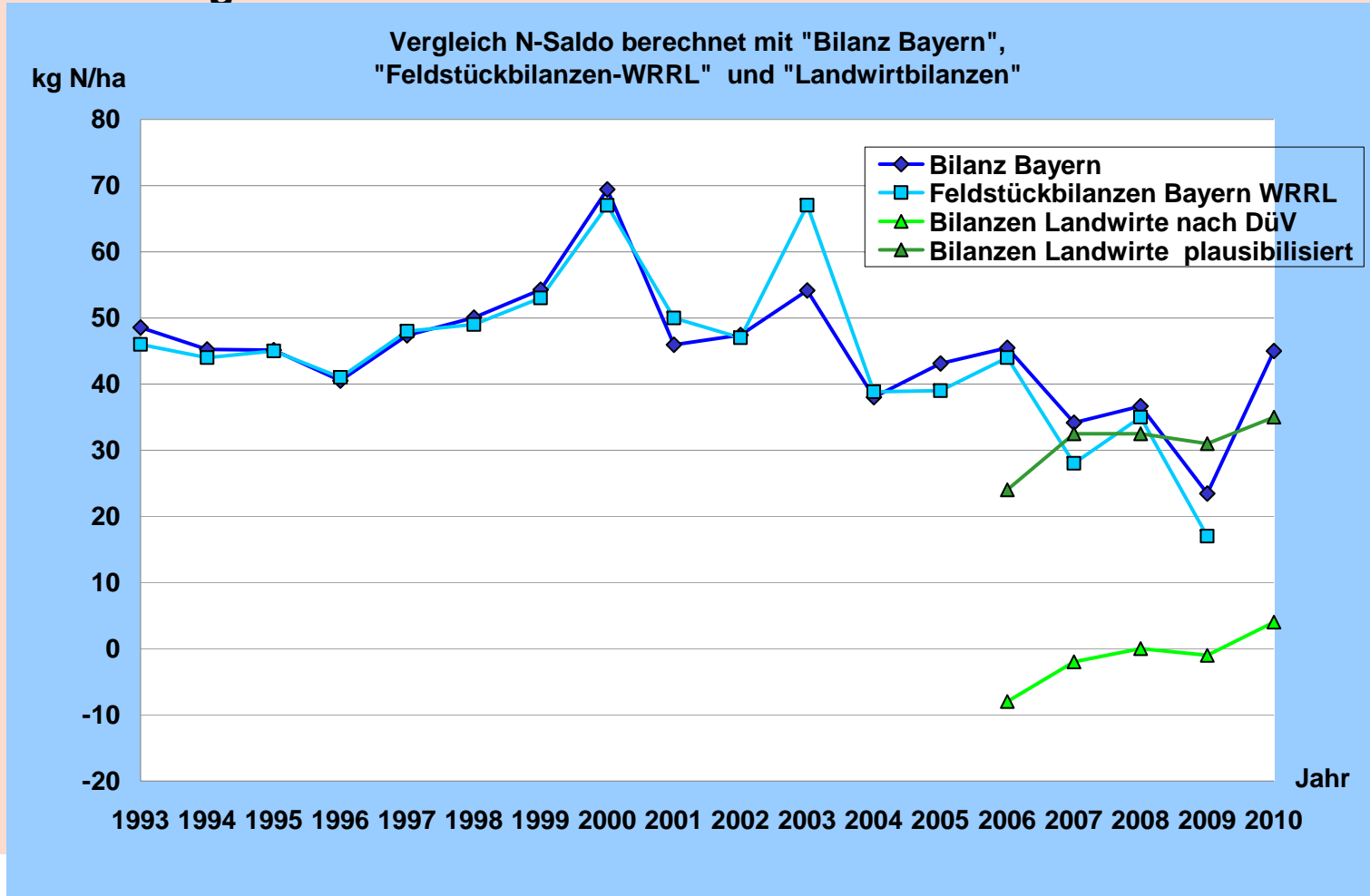


**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**





## 5. Nährstoffvergleich: Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz





## Überbetriebliche Wirtschaftsdüngertransporte:





### Anteil der Messstellen nach Gehaltsklassen mg Nitrat/l

(Quelle: Report der EU-KOM zur Umsetzung der Nitratrichtlinie 2013)

